

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/045/2024

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Kultur

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

Teilweise Freigabe von Cannabis – Auswirkungen

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	23.04.2024	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Sachvortrag dient der Kenntnisnahme.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Der Bundesgesetzgeber hat mit Wirkung zum 01. April 2024 den Konsum von Cannabis durch Volljährige freigegeben. Insbesondere zum Schutz von Kindern- und Jugendlichen gelten erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf den Ort des Konsums. Daneben ist der Anbau von Cannabis ab dem 01. Juli 2024 in sog. Anbauvereinigungen zulässig. Auch für diese gelten eine Vielzahl von Beschränkungen, die insbesondere den Kinder- und Jugendschutz sicherstellen, aber auch „Drogentourismus“ unterbringen sollen. Durch die neue Regelung entsteht nicht nur den staatlichen Stellen, v.a. der Polizei, aber auch der Stadt Schwabach ein erheblicher Vollzugsaufwand.

II. Sachvortrag

1. Beschränkte Freigabe von Cannabis

Der Bundestag hat am 23.2.2024 das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG) beschlossen. Das Gesetz trat am 01.04.2024 in Kraft.

Wesentliche Inhalte des Gesetzes sind:

- Erlaubnis für den Besitz von Cannabis für volljährige Privatpersonen – bis zu 25 g getrocknetes Cannabis im öffentlichen Raum, bis zu 50 g im privaten Bereich (Wohnung)
- Erlaubnis für den privaten Anbau für die Eigennutzung (max. drei lebende Cannabis-Pflanzen) sowie des gemeinsamen Anbaus in sog. Anbauvereinigungen (siehe unten)
- Erlaubnis für den Konsum durch Volljährige mit Einschränkungen, insbesondere für den Jugendschutz (siehe unten).
- Werden die dargestellten Grenzen überschritten, handelt es sich weiterhin um Ordnungswidrigkeiten bzw. auch Straftaten.

Einen Überblick über die neue Regelungen (FAQ) findet sich unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/cannabis/faq-cannabisgesetz>.

2. Jugendschutz

Um Minderjährige vor gesundheitlichen Gefahren zu schützen, die vor allem in dieser Altersgruppe beim Konsum bestehen, hat der Gesetzgeber verschiedene Maßnahmen getroffen:

- Der Konsum von Cannabis ist Personen unter 18 Jahren, weiterhin verboten.
- Der Konsum von Cannabis in Gegenwart von Minderjährigen ist verboten.
- +Der Konsum von Cannabis ist darüber hinaus verboten:
 - o In Schulen,
 - o Auf Kinderspielplätzen,
 - o In Kinder- und Jugendeinrichtungen,
 - o In öffentlich zugänglichen Sportstätten,
 - o Innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen.Das Verbot gilt jeweils auch in Sichtweite dieser Einrichtungen. Nach der gesetzlichen Regelung ist eine Sichtweite in einem Abstand von 100 Metern von dem Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung nicht mehr gegeben.

- In Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr.
- In Gaststätten (aufgrund Art. 3 Abs. 1 Gesundheitsschutzgesetz – GSG).
- In öffentlichen Parkanlagen aufgrund der Grünanlagensatzung (§ 4 Abs. 3 Nr. 16 GrünAnIS).
- Schutz des Cannabis vor Zugriff durch Kinder und Jugendliche in der Wohnung (gilt auch für die Cannabis-Pflanzen)
- Werden die dargestellten Grenzen überschritten, handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten.
- Darüber hinaus sollen die Präventions- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche weiter ausgebaut werden.

Angedacht sind seitens der Staatsregierung auch zusätzliche Konsumverbote für Biergärten und Volksfeste. Zusätzlich soll den Kommunen erlaubt werden, den Cannabiskonsum in bestimmten Bereichen, in denen sich viele Menschen auf engen Raum aufhalten, z.B. Freibädern, zu untersagen. Weitere Ermächtigungen für Verbote aus sicherheitsrechtlichen Aspekten sollen folgen.

Insbesondere durch die neue gesetzliche Regelung zur Teillegalisierung von Cannabiskonsum mit der eine Verpflichtung zur Ausweitung von Maßnahmen für ein effektiven Jugendschutz einhergeht, ergeben sich in Bereich der Präventionsarbeit (erzieherischen Jugendschutz) neue Anforderungen und zusätzlichen Aufgaben. Neben der Legalisierung von Cannabis drücken weitere teils frei verkäufliche Produkte mit psychoaktiven Substanzen auf den Markt. Für beide Themenfelder sind präventive Angebote als kommunale Aufgabe nach dem §14 SGB VIII vorzuhalten.

Zur Konzipierung von geeigneten Maßnahmen und Initiierung von Projekten und Angeboten für die unterschiedlichen Zielgruppen sowie zur Überwachung und Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bzw. rechtlicher Vorgaben in der Öffentlichkeit und fachlichen Unterstützung Dritter bedarf es personeller Ressourcen.

3. Anbauvereinigungen

Durch sog. Anbauvereinigungen will der Gesetzgeber den Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis steuern. Anbauvereinigungen sind eingetragene, nicht-wirtschaftliche Vereine oder eingetragene Genossenschaften, deren Zweck der gemeinschaftliche, nicht-gewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial (Samen und Setzlinge) zum Eigenkonsum ist. Andere Rechtsformen, wie Stiftungen oder Unternehmen, sind nicht zugelassen. Sie sind ab dem 1. Juli 2024 zulässig.

Anbauvereinigungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis. Diese wird in Bayern durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) erteilt. Sie wird auf sieben Jahre befristet und kann nach fünf Jahren auf Antrag verlängert werden. Die bloße Gründung und Eintragung in das Vereinsregister sind nicht ausreichend, um Cannabis anbauen zu können.

Eine Anbauvereinigung darf höchstens 500 Mitglieder haben. Diese müssen volljährig sein und ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt 3 Monate. Der Sitz der Vereinigung muss einen Mindestabstand von 200 Metern zu Schulen und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie zu Spielplätzen einhalten. Die vertretungsberechtigten Personen (Vorstand) müssen die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Vereinigung muss gewährleisten, dass innerhalb ihres Besitztums befindliches Cannabis, Pflanzen und Samen gegen den Zugriff durch Minderjährige sowie durch sonstige Dritte gesichert sind. Die Vereinigung finanziert sich über die Mitgliedsbeiträge.

Die persönliche Zuverlässigkeit fehlt bei einem Vorstand insbesondere dann, wenn die

Person einschlägig vorbestraft ist oder die Vorgaben des Cannabisgesetzes für den Kinder- und Jugendschutz nicht einhält oder voraussichtlich nicht einhalten wird.

Eine Anbauvereinigung darf sich nicht innerhalb einer Wohnung oder einem zu Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Grundstück befinden. Der Konsum von Cannabis ist innerhalb des befriedeten Besitztums der Vereinigung und in Sichtweite verboten.

Die jährliche zulässige Anbaumenge richtet sich nach der Erlaubnis und orientiert sich an der Zahl der Mitglieder der Vereinigung. Der Anbau darf ausschließlich durch die Mitglieder erfolgen. Sonstige Personen dürfen nur für Hilfstätigkeiten beschäftigt werden.

Die Weitergabe von Cannabis ist in der Vereinigung nur von Mitglied zu Mitglied und nur bei persönlicher Anwesenheit zulässig. Dabei ist eine strikte Kontrolle des Alters sowie der Mitgliedschaft vorgeschrieben. Pro Mitglied dürfen höchstens 25 g/Tag und höchstens 50 g/Monat zum Eigenkonsum weitergegeben werden. Bei heranwachsenden Mitgliedern (18 bis 21 Jahre) beträgt die monatliche maximale Weitergabemenge 30 g. Die Weitergabe des erhaltenen Cannabis an Dritte ist unzulässig.

Die Weitergabe ist nur in Reinform zulässig (getrocknete Blüten und blütennahe Blätter) oder als Haschisch (Harz der Pflanze). Die Vermengung mit Tabak oder Nikotin oder Lebensmitteln ist unzulässig. Auch die Abgabe von Alkohol oder Tabak ist den Anbauvereinigungen verboten. Das Cannabis ist neutral zu verpacken und zu kennzeichnen sowie mit Konsumhinweisen zu versehen.

4. Überwachung und Vollzug

Die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Cannabisgesetzes ist zweigeteilt. Für die Zulassung und Überwachung der Anbauvereinigungen wird nach derzeitigem Stand das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zuständig sein. Gleiches gilt wohl für eventuelle Bußgeld- oder Strafverfahren in diesem Bereich.

Die Überwachung der Konsumvorgaben, insbesondere der zulässigen Höchstmengen und der Verbotszonen muss durch die Polizei und die Kreisverwaltungsbehörden erfolgen, das heißt durch die Stadt Schwabach. Im zuständigen Ordnungsamt gibt es derzeit hierfür keine zusätzlichen Kapazitäten. Die Stadt Schwabach ist auch für die Durchführung eventueller Bußgeldverfahren zuständig sowie für die Entsorgung eingezogenen Cannabis.

5. Bußgeldvorschriften

Fast alle Ge- und Verbote des Cannabisgesetzes sind bußgeldbewehrt. Soweit es sich nicht um die Anbauvereinigungen handelt, ist in den einschlägigen Bereichen die Stadt Schwabach als Bußgeldbehörde zuständig. Die Abwicklung der Verfahren erfolgt in der im Rechts- und Standesamt angesiedelten zentralen Bußgeldbehörde. Auch hier bleibt abzuwarten, wie groß der Vollzugsaufwand sein wird. Das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat einen umfangreichen Bußgeldkatalog „Konsumcannabis“ erlassen. Dieser soll einen einheitlichen Vollzug der Bußgeldregelungen sicherstellen. Durch die Stadt können hierbei – je nach verletzten Tatbestand- Bußgelder zwischen 300 und 30.000 EUR verhängt werden.

6. Straßenverkehr

Cannabis kann sich auf die Fahrtüchtigkeit auswirken. Daher führte der Nachweis des regelmäßigen Konsums von Cannabis bisher regelmäßig zum Entzug der Fahrerlaubnis. Derzeit werden durch den Bund die zukünftigen Grenzwerte für Cannabis ermittelt. Vorgeschlagen wird – bezogen auf den Wirkstoff THC – eine Konzentration von 3,5

Nanogramm je Milliliter Blutserum, wie das Bundesverkehrsministerium am Donnerstag, 28. März mitteilte. Wird dieser Wert erreicht, ist nach dessen Ansicht nach aktuellem Stand der Wissenschaft eine verkehrssicherheitsrelevante Wirkung beim Führen eines Kraftfahrzeugs nicht fernliegend. Bisher gibt es für Cannabis am Steuer keinen gesetzlichen Grenzwert wie die 0,5-Promille-Marke bei Alkohol. Etabliert hat sich in der Rechtsprechung aber ein Wert von 1,0 Nanogramm THC im Blutserum. Für eine Einführung des empfohlenen Grenzwerts ist eine Gesetzesänderung durch den Bundestag erforderlich. Dies gilt also noch nicht zum Start der teilweisen Cannabis-Legalisierung. Bis zu einer eventuellen Änderung des Straßenverkehrsgesetzes gelten die aktuellen strengeren Vorgaben.

III. Kosten

Mit der Teilfreigabe von Cannabis hat der Gesetzgeber sehr kurzfristig einen massiven Kurswechsel in der Drogenpolitik vorgenommen. Dabei hat er sich bemüht, Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendliche, aber auch zur Vorbeugung vor „Drogentourismus“ im Gesetz umzusetzen. Die hierdurch entstandenen Regelungen sind allerdings sehr umfangreich und teilweise auch auslegungsbedürftig. Es wird sich erst im praktischen Vollzug zeigen, wie sich einzelne Regelungen umsetzen lassen und welcher Aufwand hierfür entsteht. Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass in den Bereichen Ordnungsamt, Bußgeldstelle, aber auch im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes im Jugendamt zusätzliche Aufgaben entstehen, die aber derzeit noch nicht konkret beziffert werden können. Ob und in welchem Umfang hier ein finanzieller Ausgleich durch Bund und Land erfolgt, ist derzeit noch nicht absehbar. Die zu erwartenden Bußgeldeinnahmen werden den entstehenden zusätzlichen Aufwand absehbar nicht decken.

IV. Klimaschutz

Keine ersichtlich.